



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 530/16

vom  
22. Dezember 2016  
in der Strafsache  
gegen

wegen Beihilfe zum Raub

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 22. Dezember 2016 gemäß §§ 349 Abs. 2, 406a Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bochum vom 9. Mai 2016 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte im Hinblick auf das der Nebenklägerin zuerkannte Schmerzensgeld Zinsen erst ab dem 9. Mai 2016 zu zahlen hat und dass in dem Feststellungsausspruch das Wort "weitergehenden" entfällt.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen sowie die in der Revisionsinstanz im Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu tragen.

#### Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zum Raub zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Ferner hat es ihm die Zahlung eines Schmerzensgeldes nebst Zinsen seit dem 12. April 2016 an die Adhäsionsklägerin auferlegt und festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, der Adhäsionsklägerin sämtliche „weitergehenden“ materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die aus der Tat [...] künftig entstehen [...]. Gegen dieses Urteil richtet sich die auf Verfahrensrügen und die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten. Das Rechtsmittel führt zu der aus dem Tenor ersichtlichen Änderung der Adhäsionsentscheidung.

2           1. Die seitens der Revision erhobenen Verfahrensrügen bleiben aus den  
Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 27. Oktober 2016  
ohne Erfolg.

3           2. Die Revision des Angeklagten ist unbegründet, soweit sie sich gegen  
den Schuld- und Strafausspruch richtet. Der Senat kann angesichts der Aus-  
führungen zur Strafraumenwahl ausschließen, dass - was die Revision bean-  
standet - das Landgericht die Möglichkeit, das Vorliegen eines minder schwe-  
ren Falles des Raubes unter Heranziehung eines benannten Strafmilderungs-  
grundes - hier des § 27 Abs. 2 S. 2 StGB - zu begründen, aus dem Blick verlo-  
ren haben könnte (vgl. zur Prüfungsreihenfolge: BGH, Beschlüsse vom  
17. März 2016 - 1 StR 47/16 Rn. 7 und vom 2. September 2015 - 2 StR 292/15  
Rn. 4 mwN).

4           3. Die Adhäsionsentscheidung bedarf indessen geringfügiger Abände-  
rung.

5           a) Der Beginn der Verzinsung war abzuändern auf den 9. Mai 2016, weil  
ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 9. Mai 2016 erst zu diesem Zeitpunkt  
durch Bezugnahme auf die bereits am 11. April 2016 verlesenen Antragsent-  
würfe eine unbedingte Antragstellung im Adhäsionsverfahren erfolgte. Wie sich  
aus der Sitzungsniederschrift vom 11. April 2016 ergibt, wurde an diesem  
früheren Verhandlungstag lediglich ein Antragsentwurf verlesen und überge-  
ben, der unter dem Vorbehalt vorheriger Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
stand. Die bloße Ankündigung entsprechender Entschädigungsanträge in ei-  
nem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann indessen - selbst bei vollständiger Be-  
gründung derselben - die eigentliche Stellung der Anträge nicht ersetzen (vgl.  
BGH, Beschlüsse vom 23. Juli 2015 - 3 StR 194/15 Rn. 4 und vom 27. Sep-  
tember 2007 - 4 StR 324/07 Rn. 5 mwN).

6                    b) Zur Klarstellung war die Feststellung der Ersatzpflicht auf sämtliche künftig entstehenden materiellen und immateriellen Schäden zu beziehen. Für eine Feststellung der Ersatzfähigkeit "weitergehender" Schäden bestand hingegen keine Veranlassung.

7                    4. Der Senat hat im Hinblick auf den nur geringen Erfolg der Revision keinen Anlass, den Angeklagten teilweise von den Kosten und Auslagen des Rechtsmittels zu entlasten (§ 473 Abs. 4, § 472a Abs. 2 StPO).

RiBGH Cierniak ist erkrankt  
und daher gehindert zu  
unterschreiben.

Sost-Scheible

Sost-Scheible

Quentin

Feilcke

Paul